

fessene, der Predigt zugehört haben mögen. Der Beseffene hätte freilich die Last sich sofort erleichtern können, wenn er aufgestanden wäre; allein damit hätte er sich ja „sein Recht vergeben“, und so trug er lieber die wenig süße Bürde zwei Stunden lang mit der unmittelbaren Ansicht des Rückens seines Kniesitzers in zweifelhaft christlicher Geduld.

Die Sache wurde immer böser und schließlich durch eine Lokal-Kommission auf Befehl des Oberamtes untersucht. Die am 26. Mai 1777 auf dem Rittergute zu Kittlitz gepflogene Verhandlung hatte, wie zu erwarten war, einen günstigen Verlauf. Die bisher von einzelnen Personen gelösten Sitze wurden denselben bestätigt, im übrigen aber festgestellt, daß alle übrigen Bänke wie bisher im allgemeinen den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben sollten. Besonders festgestellt wurde aber, daß niemand das Besitzrecht, welches er bei wendischem Gottesdienst sich erworben habe, auf den deutschen Gottesdienst ausdehnen dürfe, und umgekehrt. Und weil viele Parochianen den Gottesdienst in beiden Sprachen zu besuchen pflegten, wurde, um neue Zwistigkeiten zu verhindern, ausdrücklich festgesetzt, daß die Nationalität des Einzelnen nach der Sprache entschieden werden sollte, in welcher er beichte. So ist es auch geschehen und geblieben. — — —

Am 4. Sonntage nach Trinitatis, als am 17. Juli 1791, nachmittags in der 4. Stunde, nachdem Diaconus Pözsche nach gehaltenener Leichenpredigt eben die Kanzel verlassen hatte, **schlug der Blitz in den Turm**, während die leidtragende Gemeinde noch in der Kirche versammelt war, jedoch ohne zu zünden. Der Strahl glitt vom Turm, dessen Haube sehr beschädigt wurde, über das Kirhdach in die Kirche, riß die zum Kirhboden führende Thür aus den Angeln und schlug durch die Decke in den Kirchenraum, wo eben das Schlußlied gesungen wurde. Der Schaden und Schrecken, welchen der mit ungeheurem Donnerschall einschlagende Strahl verursachte, war sehr groß. Doch blieb die Kirche vor dem Brande